

An die
Cluster- bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Martin Czerwinka
Sachbearbeiter
martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 – 191

Monika Lackner
Sachbearbeiterin
monika.lackner@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 – 188

Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VISt1/522-2024

Graz, 08. Februar 2024

Personalplanung Schuljahr 2024/2025 – Teil II

1. **Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis ab 01.09.2024**
2. **Versetzungen**
3. **Umstieg von Sondervertragslehrpersonen in den Quereinstieg**
4. **Lehramtsstudierende mit Sondervertrag**
5. **Ausschreibungen ab dem 23.04.2024**
6. **Überzählige Lehrpersonen**
7. **Weiterverwendungen**
8. **Wiederanstellungen von Lehrpersonen**
9. **Zeitleiste**

Sehr geehrte Schulleiterin / Clusterleiterin!

Sehr geehrter Schulleiter / Clusterleiter!

Diese Richtlinien, die die Durchführung der Personalplanung für das Schuljahr 2024/2025 regeln, bauen auf den Erlass „Personalplanung 2024/2025 Teil I“ vom 21. November 2023, GZ: VISt1/503-2023, auf.

1. **Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis von Vertragslehrpersonen der Entlohnungsschemata IIL und pd ab 01.09.2024**

Diesbezügliche Anträge können bei Erfüllung folgender Kriterien bis **29.02.2024** gestellt werden:

1. es besteht eine mindestens 3-jährige Dienstleistung als Lehrperson zum 31.12.2024 beim Land Steiermark als Dienstgeber,
2. eine mittelfristige Verwendung (3 Jahre) ist gesichert,
3. der Verwendungserfolg wurde aufgewiesen.

2. Versetzungen

Versetzungsansuchen, die bis **20.12.2023** eingebracht wurden, werden im Zuge der umfassenden Personalplanung für das Schuljahr 2024/2025 auf ihre Durchführbarkeit geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Neben pädagogischen werden auch personalplanungstechnische Aspekte in die Beurteilung einfließen, da die Nachbesetzung von entscheidender Bedeutung sein wird.

Sowohl bei überregionalen als auch innerregionalen Versetzungen wird das Einvernehmen mit den betreffenden Schul- bzw. Clusterleitungen hergestellt. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, ist eine entsprechende Stellungnahme seitens der Schul- bzw. Clusterleitung bei der Außenstelle der Bildungsdirektion vorzulegen. Nimmt die Bildungsdirektion die Zuweisung dennoch vor, wird diese gegenüber der Schul- bzw. Clusterleitung begründet.

3. Umstieg von Sondervertragslehrpersonen in den Quereinstieg

Bei Lehrpersonen mit Sondervertrag, die zwar über ein Zertifikat für den Quereinstieg verfügen, derzeit jedoch weniger als sechs Wochenstunden im zertifizierten Fach unterrichten bzw. zum Zeitpunkt der Anstellung noch kein Zertifikat aufwiesen, kann der Sondervertrag bei Vorliegen der benannten Rahmenbedingungen in einen Dienstvertrag ohne finanzielle Abschläge bei gleichzeitiger Anmeldung zum Hochschullehrgang für Quereinsteiger/innen über Antrag (formlos) umgestellt werden.

Schul- bzw. Clusterleitungen werden angehalten, „Quereinsteiger/innen“ nach Möglichkeit weitestgehend in den zertifizierten Fächern einzusetzen.

4. Lehramtsstudierende mit Sondervertrag

Bei Studierenden (Bachelor) mit Sondervertrag (Abschlag 22%) wird dieser bei Vorlage des Nachweises von mehr als 120 ECTS an Studienerfolg in einen Dienstvertrag „Ausbildungsphase“ (Abschlag 15%) umgestellt.

5. Ausschreibungen ab dem 23.04.2024

Den Schul- bzw. Clusterleitungen wird über die jeweilige Außenstelle der Bildungsdirektion ab Mitte April 2024 bekanntgegeben werden, welche Stellen auszuschreiben sind.

Für diese Ausschreibungen sind im ISO.web Personalbedarfsmeldungen zu erstellen.

Ein gut akzentuiertes Anforderungsprofil eröffnet der Schulleitung bei der gezielten Auswahl der Lehrpersonen eine sichere Entscheidungsgrundlage.

Zu beachten ist, dass vom „System“ nur vier von den auszuwählenden Fächern in die Ausschreibung übernommen werden.

Nach Ende der Bewerbungsfrist erhalten die Schul- bzw. Clusterleitungen über ISO.web die eingelangten und von der Personalstelle geprüften Bewerbungen.

Zum Bewerbungsgespräch sind nach Möglichkeit mindestens drei jener Lehrpersonen einzuladen, die auf Grund ihrer Qualifizierung eine Chance auf Erstreihung aufweisen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist über ISO.web der Bildungsdirektion bekanntzugeben. Nur solche Personen dürfen gereiht werden, mit denen ein Bewerbungsgespräch geführt wurde. Nach Bestätigung der Reihung durch die Personalstelle (per E-Mail) kann die erstgereimte Lehrperson verständigt werden.

Auf Grund der zahlreichen Ausschreibungen wird es wieder zu Mehrfachbewerbungen und Erstreichungen derselben Personen kommen. In diesen Fällen wird die Personalstelle in der Bildungsdirektion die Entscheidung treffen, falls es zu keiner Einigung unter den betreffenden Schul- bzw. Clusterleitungen kommt. Die Bewerber/innen haben die ihnen zugewiesene Stelle anzunehmen, zumal sie sich durch die Bewerbung mit allen von ihnen genannten Stellen einverstanden erklärt haben.

Bewerber/innen, die weder erstgereiht noch zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurden, werden von der Personalstelle nach Abschluss des Verfahrens über eine standardisierte E-Mail benachrichtigt.

Die Schul- bzw. Clusterleitungen werden ersucht, das Auswahlverfahren binnen zwei Wochen abzuschließen.

6. Überzählige Lehrpersonen

Lehrpersonen, die an einer Schule nicht mehr weiterverwendet werden können (z.B. Rückgang der Schülerzahlen, Wegfall des Vertretungsgrundes) werden nach Möglichkeit im Wege der Versetzung anderen Schulen zugewiesen. Dies gilt auch für Sondervertragslehrer/innen. Sollte eine Weiterverwendung auch an einer anderen Schule der Bildungsregion nicht möglich sein, bzw. angebotene Stellen nicht angenommen werden, wird diese Lehrperson über die Außenstelle der jeweiligen Bildungsregion von ihrer „Überzähligkeit“ benachrichtigt, um eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen zu ermöglichen. Parallel dazu erfolgt die Abmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger.

7. Weiterverwendungen ab 09.09.2024

Vertragslehrpersonen der Entlohnungsschemata IIL und pd, die sich auf Karenz nach dem Mutterschutzgesetz befunden haben, und deren Dienstvertrag für die Dauer dieser Karenz befristet ausgestellt wurde, haben für den Fall, dass keine Weiterverwendung möglich ist, keinen Anspruch auf Wiederanstellung. Sie haben sich auf ausgeschriebene Stellen neu zu bewerben.

Bei Lehrpersonen, deren Weiterverwendung möglich ist, bekommen Schul- bzw. Clusterleitungen über ISO.web die Nachträge zum Dienst- bzw. Sondervertrag übermittelt. Nachträge, die bis zum 05.07.2024 einlangen, müssen binnen einer Woche unterschrieben werden, ansonsten endet das Dienstverhältnis bei der betreffenden Person mit Ablauf des 08.09.2024. Die Bewerbung auf eine Ausschreibung ist für die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses untersagt. Die Nichtunterfertigung ist ein Verzicht auf eine Weiterverwendung im steiermärkischen Pflichtschuldienst. In diesem Fall ist die Bildungsdirektion zu benachrichtigen und mit der zuständigen Außenstelle in Kontakt zu treten, damit diese Stelle rechtzeitig ausgeschrieben werden kann.

Eine Verzichtserklärung auf Weiterverwendung an der Stammschule, um sich auf Ausschreibungen an anderen Schulen bewerben zu können, ist nicht möglich und würde die Beendigung des Dienstverhältnisses bedingen. Ein Schulwechsel kann nur im Wege einer beantragten Versetzung erfolgen.

8. Wiederanstellungen von Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit 05.07.2024 endet

Stellen, die im Rahmen eines durchgeführten Ausschreibungsverfahrens ab dem 01.02.2024 besetzt wurden, müssen nicht neuerlich ausgeschrieben werden, auch wenn das Dienstverhältnis der angestellten Lehrperson bis 05.07.2024 befristet wurde, falls für diese eine Weiterverwendung ab dem 09.09.2024 beantragt wird. In diesem Fall kommt es zu einer Wiederanstellung, die im Zuge der umfassenden Personalplanung abgewickelt werden wird.

Bei Lehrpersonen, die ohne erfolgte Ausschreibung („Schnellverfahren“) gemäß § 30.Abs 1a LVG, idgF, angestellt wurden, und deren Anstellung in einer Folgeausschreibung nicht mit einer Erstreichung bestätigt wurde, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des 05.07.2024.

9. Zeitleiste

Antragstellung auf Überstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis bis 29.02.2024.

Finalisierung der Personalplanung bis 22.03.2024.

Ausschreibungen:

**23.04.2024 bis 03.05.2024,
05.06.2024 bis 13.06.2024,
22.08.2024 bis 29.08.2024,
18.09.2024 bis 25.09.2024.**

Personalbedarfsmeldungen für die Ausschreibung vom 22.8.2024 bis 29.8.2024 können bereits im Juli im Einvernehmen mit der zuständigen Außenstelle in ISO.web erstellt werden.

Von diesem Erlass sind alle Landesvertragslehrpersonen ihrer Schule nachweislich in Kenntnis zu setzen. Auch ist Sorge zu tragen, dass Lehrpersonen, die vom Dienst abwesend sind (Beschäftigungsverbot, Karenz, Karenzurlaub, Dienstunfähigkeit, Dienstzuweisung usw.), informiert werden.

Für Landesvertragslehrpersonen, die an einer Privatschule unterrichten, gilt dieser Erlass sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Pädagogischen Abteilungen der Bildungsdirektion im Leitweg zur Kenntnis und Koordinierung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2. den Zentralausschuss Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen
3. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung
4. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Schulamt
5. Herrn Michael Bozanovic, Fachinspektor für die Freikirchen in Österreich,
E-Mail: michael.bozanovic@freikirchen.at
6. Frau Dr. Anita Brandstätter, Fachinspektorin für Buddhismus, E-Mail: flost@buddhismus-austria.at
7. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion,
E-Mail: schulamt@orthodoxekirche.at

8. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft,
E-Mail: schulamt@aleviten.at
9. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion,
E-Mail: fachinspektor-religion.steiermark@nak.at
10. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion, E-Mail: ali.kurtgoez@bildung-stmk.gv.at
11. Herrn Albert Schromm-Sukop, Fachinspektor für altkatholische Religion,
E-Mail: albert.sukop@alkatholiken.at
12. Frau Ebtissam Soliman, Fachinspektorin für koptisch-orthodoxe Religion,
E-Mail: ebtesamsoli@live.at